

Verantwortliches Handeln

Vorlesung

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Hiebaum

Universität Graz

Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen

Universitätsstraße 15, A-8010 Graz

Tel: ++43 (0)316 380-3394

E-Mail: christian.hiebaum@uni-graz.at

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Allgemein: Handlung ist ein Ereignis unter einer bestimmten Beschreibung (die Begriffe wie „Intention“, „Wunsch“, „Überzeugung“, „Hoffnung“ und „Befürchtung“ enthält)

Der Begriff der (gebundenen) Handlung (nach David Rayfield)

Notwendige (und zusammen hinreichende) Bedingungen dafür, dass X eine Handlung von A ist:

1. A tut X, wobei X auch eine Unterlassung sein kann => X ist möglicherweise eine Handlung (Handlungen sind nicht unbedingt Körperbewegungen)
im Gegensatz zu: „Mit A wird etwas getan“
→ geschlagen zu werden ist keine Handlung
2. Eine Person (die nicht mit A identisch zu sein braucht) könnte sich für X entscheiden => X ist als Handlungskandidat in engerer Wahl (andernfalls bloßes Tun)
→ vergessen ist keine Handlung (man kann sich nicht entscheiden zu vergessen)
3. A ist für X verantwortlich, d.h. A hätte anders handeln können
Minimalverantwortung, nicht unbedingt Verantwortung im moralischen oder rechtlichen Sinn
→ Was bei anderen eine Handlung wäre, ist bei A möglicherweise keine Handlung
4. A kann die Beschreibung von X (im Zeitpunkt oder mit dem Wissensstand im Zeitpunkt des Handelns) als eine bestimmte Handlung akzeptieren => sonst „ungebundene Handlung“ bzw. andere Handlung von A (hängt mit der notwendigen Intentionalität zusammen)
A kann für X verantwortlich sein, ohne dass X eine (gebundene) Handlung von A ist (vgl. Fahrlässigkeit)

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Typen des Handelns

Individuelles Handeln:

zweckgerichtetes, intentionales Handeln (Tun oder Unterlassen) einzelner Personen;
rational/nicht-rational/irrational, normkonform/deviant, moralisch/unmoralisch,
politisch/unpolitisch

Soziales Handeln:

Handeln gegenüber anderen, d.h. mit Konsequenzen für andere oder in Abhängigkeit von anderen; individuell/kollektiv, politisch/unpolitisch

Kollektives Handeln:

koordiniertes soziales Handeln einer Personenmehrzahl, das auf gemeinsame Ziele gerichtet ist
politisch (z.B. demokratische Gesetzgebung, Demonstration) oder unpolitisch (z.B. gemeinsam feiern oder spazierengehen)

Fokus hier liegt auf individuellem sozialem Handeln!

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Rationales Handeln (nach Jon Elster)

Begriff des rationalen Handelns :

1. bestes Handeln gegeben Überzeugungen und Wünsche
2. bestbegründete Überzeugung gegeben die vorhandenen Evidenzen
3. optimaler Evidenzsammlungsaufwand gegeben Wünsche und frühere Überzeugungen (für triviale Entscheidungen etwa lohnt sich kein großer Informationsbeschaffungs- und Reflexionsaufwand)

Problem: Können neben Handlungen und Überzeugungen auch Wünsche rational sein? Tatsächlich bewerten wir Wünsche (auch unsere eigenen) als rational, nicht-rational und irrational. Als autonome Subjekte verfügen wir über Präferenzen erster und zweiter Ordnung, und diese harmonieren nicht immer (Bsp.: Person P hat den Wunsch, eine Zigarette zu rauchen, und zugleich den Wunsch, nicht den Wunsch zu haben, eine Zigarette zu rauchen, weil P glaubt, dass Rauchen für sie schlecht ist).

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Fälle von (möglicher) Irrationalität:

1. Wahl untauglicher Mittel, Verschwendung von Mitteln
2. Irrationale Überzeugungen (z.B. aufgrund logischer Fehler oder Wünsche)
z.B. Wunschdenken: Überzeugungen, die direkt durch Wünsche verursacht werden;
Handlungen aufgrund solcher Überzeugungen sind typischerweise suboptimal
3. Verzicht auf Beschaffung leicht zugänglicher Informationen, zu großer Informationsbeschaffungs- oder Reflexionsaufwand
manchmal ist es besser, irgendeine Entscheidung zu treffen, als zuzuwarten, bis man weiß, was die optimale Entscheidung wäre
4. adaptive Präferenzen („saure Trauben“), kontra-adaptive Präferenzen („die Früchte in Nachbars Garten...“) => Präferenzen, die nicht autonom gebildet wurden
5. Handeln aufgrund von Präferenzen, die man selbst für schlecht hält (Willensschwäche)
z.B. rauchen, Geld verschwenden
Möglichkeit des rationalen Umgangs mit eigener Irrationalität: Selbstbindung
6. Versuch, Präferenzen direkt zu befriedigen, die sich naturgemäß der direkten Befriedigung (per Entscheidung) entziehen („wollen, was nicht gewollt werden kann“)
z.B. vergessen, um Anerkennung betteln, Freundschaften suchen (weil sie nützlich sind)

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Ebenen bzw. Maßstäbe des rationalen Handelns und damit der Kritik:

1. Zweckmäßigkeit: Handlung soll geeignet sein, die jeweils verfolgten Zwecke mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erreichen, worin die Zwecke auch immer bestehen mögen (Abwägungszusammenhang zwischen Zwecken und Mitteln: Je bescheidener die Ambitionen, desto weniger Ressourcen werden einem zur Verfügung stehen, und je weniger Ressourcen einem zur Verfügung stehen, desto bescheidener sollten die Ambitionen sein)
2. Klugheit: Handlung soll im langfristigen Interesse der handelnden Person liegen => Kritik der jeweiligen Zwecke möglich
Problem: um beurteilen zu können, was in jemandes langfristigen Interesse (auch im eigenen) liegt, benötigt man gewisse (oft kontroverse) Vorstellungen vom guten Leben (es liegt im eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass bestimmte moralische Einstellungen erhalten bleiben, weil man manche wertvolle Güter nicht aufgrund eines direkten Kosten/Nutzen-Kalküls erlangt; zudem handeln Klugheitserwägungen auch unabhängig von irgendwelchen Nutzen davon, welcher Mensch man sein möchte – und die meisten möchten sich selbst zumindest als moralisch einigermaßen ok ansehen können)
3. Moral: Handlung soll gegenüber allen anderen vertretbar sein, d.h. sich mit allgemein akzeptablen Gründen rechtfertigen lassen => auch Kritik der klugen Handlungen möglich
Merkmale moralischer Normen: Anspruch auf universelle Geltung, autonome Anerkennung, besonderes Gewicht aus moralischer Sicht ist es durchaus gut, wenn Menschen klug, d.h. auch und vielleicht sogar primär an ihrem langfristigen Wohlergehen interessiert sind, und moralische Erwägungen handeln nicht zuletzt davon, was für die Betroffenen langfristig gut ist (schwierig, Normen rational zu begründen, die keinem menschlichen Interesse dienen)

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Ebenen bzw. Maßstäbe des rationalen Handelns und damit der Kritik (Forts.):

Grundsätzlich gilt: Moral > Klugheit > Zweckmäßigkeit

Einschränkungen:

- Moralische Normen, die keine Pflichten auferlegen, sondern bestimmte Verhaltensweisen als vorzüglich bestimmen, haben keinen Vorrang
- Vorrang problematisch, wenn Pflichten umstritten oder im Detail zweifelhaft
- Vorrang problematisch, wenn die anderen, gegenüber denen man handelt, selber Unrecht tun (vgl. Einheit 5)

2. Probleme des sozialen Handelns

Normierungsbedarf unter Personen ohne pro-soziale Einstellungen

Inwiefern haben wir alle ein Interesse an Normen, die uns in unserem Verhalten beschränken, *selbst wenn wir nur an der Maximierung unseres je eigenen Nutzen interessiert wären*, also über keinerlei moralisches Bewusstsein, Gemeinwohlorientierung und Sympathie für Andere verfügten?

Analyse mittels Spieltheorie:

Gedankenexperiment:

Vorstellung eines „Naturzustands“ => Zustand der Abwesenheit sozialer (sowohl bloß konventioneller als auch rechtlicher) Normen

- Welche Probleme treten für die Mitglieder einer solchen Gesellschaft im Naturzustand auf?
- Wie lösen Normen diese Probleme?

2. Probleme des sozialen Handelns

Vorbemerkungen:

- Sind wir nichts als an der Maximierung uns je eigenen Nutzens interessiert?

Nein, die meisten verfügen noch über andere Motivationen als den Wunsch, den Eigennutzen zu maximieren, insbesondere altruistische und moralische sowie Neugier bzw. Wissensdrang und die Lust am Spiel.

- Aber handeln wir altruistisch und moralisch nicht bloß, um uns besser oder weniger schlecht zu fühlen?

Oftmals geht uns durchaus auch darum, aber wer an *nichts anderem* als der Maximierung des eigenen Nutzens interessiert ist, also über keinerlei Mitgefühl und Gewissen verfügt, kennt ohnehin keine Freude über das Wohlergehen anderer oder Schuldgefühle, möglicherweise auch keine Schamgefühle.

- Maximieren diejenigen, die nur an der Maximierung des eigenen Nutzens interessiert sind, tatsächlich ihren eigenen Nutzen, wenn sie rational kalkulieren?

Kaum, denn es gibt auch Nutzen, den man nicht lukrieren kann, wenn man es nur darauf abgesehen hat. Mancher Nutzen ist wesentlich Nebenprodukt anders als egoistisch motivierten Handelns.

- Aber ist nicht jede Handlung *per definitionem* egoistisch, insofern wir sie nicht setzen würden, wenn wir uns nicht irgendetwas davon versprechen?

Nein, wenn jede Handlung *per definitionem* egoistisch wäre, würde „egoistisch“ nichts zu ihrer Charakterisierung beitragen. Damit wir den Begriff „Egoismus“ und das Prädikat „egoistisch“ sinnvoll verwenden können, muss es zumindest *denkmöglich* sein, dass jemand nicht-egoistisch handelt.

Analytisch lassen sich Handlungsmotive freilich leichter auseinanderhalten als bei der Erklärung konkreter realer Handlungen. Bei vielen Handlungen kommen mehrere Motive gleichzeitig zum Tragen (vgl. Eltern, die Opfer für ihre Kinder bringen).

2. Probleme des sozialen Handelns

Verteilungsprobleme:

Gut ist zwischen mehreren Personen aufzuteilen

Interessen konfliktieren => Nullsummenspiel

Im günstigsten Fall wird nach dem Kräfteverhältnis aufgeteilt

Problem: Einschätzungen des Kräfteverhältnisses (wenn nur eine Person sich für stärker hält, als die anderen glauben, dass sie ist, kommt es unweigerlich, und zwar unabhängig davon, wer mit der Einschätzung richtig liegt, zum gewaltsamen Konflikt)

Verteilungsnormen machen eine solche Einschätzung unnötig

Beispiel: Eigentumsregeln (die festlegen, unter welchen Bedingungen wem was gehört)

Koordinationsprobleme:

Personen verfolgen gemeinsames Ziel, das sie aber nur durch Abstimmung ihres Verhaltens erreichen können

Interessen harmonisieren => Positivsummenspiel

Probleme: Unkenntnis in Bezug auf die genauen Präferenzen der anderen, Indifferenz

Koordinationsnormen bewirken abgestimmtes Verhalten (meist „selbstexekutiv“, weil niemand etwas durch einen Verstoß gegen die Norm gewinnen kann, hat niemand einen Anreiz, von der Norm abzuweichen, auch dann nicht, wenn eigentlich eine andere Norm gewünscht wird)

Beispiel: (manche) Verkehrsregeln (z.B. Rechtsfahrgebot)

Komplikationen, wenn die Präferenzen divergieren (z.B. „battle of the sexes“): bei einmaliger Interaktion müsste eine Person nachgeben; bei wiederholten Interaktionen wäre *prinzipiell* Ausgleich möglich

2. Probleme des sozialen Handelns

Kooperationsprobleme (Gefangenen-Dilemmata):

teilweise harmonisierende, teilweise konfligierende Interessen

Die Einzelnen haben keinen Anreiz zum Kooperieren (denn niemand kann sich durch eigene Kooperation besser stellen) und gelangen zu einem für alle schlechteren Ergebnis

Gefangenen-Dilemma:

2 Gefangene (A und B) haben einen Raub begangen, den die Staatsanwältin (StA) aber nicht beweisen kann. Deshalb bietet StA sowohl A als auch B folgenden Deal an: Wenn du gestehst und der andere nicht, gehst als Kronzeuge frei und der andere bekommt 10 Jahre Haft. Wenn du gestehst und der andere auch, bekommt ihr beide Strafmilderung, also jeweils 5 Jahre. Wenn keiner gesteht, wenn ihr also miteinander kooperiert, bekommt ihr wegen eines geringfügigeren Delikts jeweils 1 Jahr.

Als rationale Egoisten werden sich sowohl A als auch B unkooperativ verhalten („Egal, was der Andere macht, es ist immer besser für mich, nicht zu kooperieren“). Ergebnis: Jeder bekommt 5 Jahre (Nash-Gleichgewicht). Hätten sie kooperiert, also geschwiegen, hätte jeder nur 1 Jahr bekommen.

Arten der Kooperation:

- positive Kooperation: Kooperation in Form von Leistungen (z.B. Steuerleistung)
- negative Kooperation: Kooperation in Form von Unterlassen schädigender Handlungen (z.B. keine Körperverletzung, kein Diebstahl)
- symmetrische Kooperation: Gleichverteilung der Vor- und Nachteile
- asymmetrische Kooperation: Ungleichverteilung der Vor- und Nachteile

Kooperationsnormen schaffen Anreiz zur Kooperation im allseitigen Interesse (zweitbestes Ergebnis für jede einzelne Person)

Beispiele: Steuergesetze, Umweltschutzgesetze, Strafrecht – sämtliche Normen zur Bereitstellung öffentlicher Güter

2. Probleme des sozialen Handelns

Kooperationsprobleme (Forts.):

Öffentliche Güter:

Reine öffentliche Güter (z.B. ein lebensfreundliches Klima/saubere Luft, militärische Sicherheit):

- Nicht-Exklusivität des Konsums: niemand kann von der Nutzung ausgeschlossen werden, d.h. die Nutzung kann nicht auf diejenigen beschränkt werden, die dafür bezahlen
- Nicht-Rivalität des Konsums: Nutzung der einen beschränkt nicht die Nutzung der anderen

Unreine öffentliche Güter:

- Allmendegüter („Common Pool Resources“): Nicht-Exklusivität, aber Rivalität (z.B. gemeinsame natürliche Ressourcen, Straße mit Verkehrsstau)
- Klubgüter: Nicht-Rivalität, aber Exklusivität (z.B. Pay-TV)

Private Güter:

- Exklusivität des Konsums
- Rivalität des Konsums

2. Probleme des sozialen Handelns

Lösung der Probleme ohne (Rechts-)Normen:

Kleine Gemeinschaften:

1. Verteilungsprobleme: Einschätzung des Kräfteverhältnisses leichter
2. Koordinationsprobleme: Kenntnis der Präferenzen anderer + Möglichkeit spontaner Abstimmungen
3. Kooperationsprobleme: „Superspiele“ aufgrund wiederholter Begegnungen => Anwendbarkeit der tit-for-tat-Strategie („Wie du mir, so ich dir“)

Große Gesellschaft:

allzu viele „one-shot games“ => tit-for-tat-Strategie unanwendbar; (Beteiligung an) Bestrafung Unkooperativer ist selbst ein Akt der Kooperation, zu dem ausschließlich Eigeninteressierte keinen Anreiz haben, wenn es keine entsprechenden Normen gibt

Komplikation: Normerzeugung stellt selbst ein Kooperationsproblem dar, insofern kollektives Handeln erforderlich

2. Probleme des sozialen Handelns

Normierungsbedarf unter Personen mit pro-sozialen Einstellungen

1. Soziale Normen bzw. Institutionen konkretisieren und weisen Verantwortlichkeiten (Handlungspflichten, soziale Rollen) zu, die ansonsten allzu unbestimmt blieben, sodass auch Personen „guten Willens“ nicht wüssten, wie sie genau handeln sollen
=> Lösung eines kognitiven Problems
2. Soziale Normen schaffen, hinreichend verlässlich durchgesetzt, Erwartungssicherheit und gewährleisten, dass Fairness nicht allzu kostspielig und der „gute Wille“ nicht überstrapaziert wird
=> Lösung eines motivationalen Problems

→ verantwortliches Handeln in moderner Gesellschaft erfordert mehr als guten Willen

Beispiel:

Angenommen, die meisten sind aus Gründen der Fairness oder Solidarität durchaus bereit, einen Beitrag zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherung, des Bildungssystems u.ä. zu leisten.

Kognitives Problem: Ohne Steuergesetze könnten sie nicht wissen, wieviel sie beitragen sollen. Die Größe des individuellen Beitrags, zu dem man verpflichtet ist, hängt auch von den Beiträgen der anderen ab, und die Auffassungen darüber, was jede Person zu leisten hat, gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit auseinander, sofern sie nicht sehr unbestimmt bleiben, insbesondere sofern sie Bedingungen enthalten, von denen man nicht wissen kann, ob und inwieweit sie erfüllt sind (z.B. kann man, obwohl es relevant wäre, nicht wissen, ob und wie viele andere Gesellschaftsmitglieder Beiträge dieses oder jenes Umfangs leisten werden).

Motivationales Problem: Die meisten grundsätzlich Kooperativen sind nicht bedingungslos kooperativ. Die Kooperationsbereitschaft hängt bei ihnen u.a. davon ab, ob hinreichend viele andere ebenfalls kooperieren. (Ausschließlich an der Maximierung des eigenen Nutzens Interessierte hingegen kooperieren außerhalb von „Superspielen“ ohne entsprechenden Zwang auch dann nicht, wenn alle anderen kooperieren.)

3. Verantwortung

Begriff der Verantwortung

Kernbedeutung: „Sich (für X gegenüber Y unter Berufung auf Z) verantworten“ heißt „sich (für X gegenüber Y unter Berufung auf Z) rechtfertigen“

„Verantwortung“ als Zuschreibungsbegriff (1), „verantwortlich“ als Wertprädikat (2)

(1) „Verantwortung“ als Zuschreibungsbegriff:

(a) Prospektive Verantwortung (Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsverantwortung):

„P ist verantwortlich für X“ bedeutet, dass P gewisse auf X bezogene Verpflichtungen hat, wobei X Personen, Tiere, Sachen oder Zustände sein können

Verantwortungszuschreibung in Form normativer Sätze; Bezug auf rechtliche, konventionelle oder moralische Verpflichtungen; moralische Verantwortung übergeordnet

3. Verantwortung

(b) Retrospektive Verantwortung (Zurechnungsverantwortung):

Wenn „P ist verantwortlich für X“ im retrospektiven Sinn verwendet wird, steht X für Handlungen, Handlungsergebnisse oder mittelbare Handlungsfolgen, und diese werden eben P zugerechnet

→ üblicherweise weitere Handlungspflichten (Wiedergutmachung, Entschuldigung) und/oder Strafe, Tadel etc.

Wenn die Handlungsfolgen P selbst betreffen, könnte eine Konsequenz auch Unterbleiben von Hilfe sein („Selbst schuld!“ – Eigenverantwortung)

Kausalität notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für retrospektive Verantwortung (zumindest gilt dies für moralische Verantwortung) => von normativen Standards hängt ab, *welche* kausalen Beziehungen für die Verantwortungszuschreibung maßgeblich sind (Verantwortung auch für Unterlassungen)

Für rechtliche Verantwortung reicht mitunter Kausalität aus, d.h. es braucht nicht immer Schuld/Verschulden im Sinne von Vorwerfbarkeit – dafür wiederum gibt es neben ökonomischen auch moralische Gründe (Bsp: „Wer den Nutzen aus einer gefährlicher Sache zieht, soll auch die damit verbundenen Risiken tragen.“)

Korrespondenzbeziehung zwischen retrospektiver (b) und prospektiver Verantwortung (a): (b) setzt (a) voraus

Noch einmal: Rechtliche Zurechnungsverantwortung setzt aber nicht unbedingt Möglichkeit voraus, prospektiver Verantwortung in jedem Fall gerecht zu werden. Das, was man tut, etwa ein Massenprodukt herstellen, ist kausal für Schaden Dritter und begründet Haftung (also (b)), ohne dass man wirklich ausschließen könnte, jemals etwas Schadhafes zu produzieren.

3. Verantwortung

(2) „Verantwortlich“ als Wertprädikat:

zur Kennzeichnung von Personen, Haltungen oder Handlungsweisen, die einer prospektiven Verantwortung (in vorbildlicher Weise) gerecht werden

=> geht über Verantwortlichkeitsbegriff, der bereits im Handlungsbegriff enthalten ist, hinaus

Gegenstück: „unverantwortlich“, „verantwortungslos“

Manchmal sagen wir auch von jemandem, der sich selbst schädigt, er habe unverantwortlich gehandelt – und oft hat er mit den Folgen zu leben („Eigenverantwortung!“). Klugheit bzw. ein gewisses Maß an Selbstsorge wird gemeinhin als moralisch geboten angesehen: Man soll grundsätzlich dafür sorgen, nicht anderen zur Last zu fallen.

3. Verantwortung

Probleme der Verantwortungszuschreibung

Grundbedingungen der Zuschreibung moralischer Verantwortung:

traditionelle Auffassung: Verantwortlichkeit setzt voraus, dass P anders hätte handeln können
=> verschiedene Optionen + Wahl durch P selbst

- Kompatibilismus => Autonomie und Verantwortungszuschreibung auch unter Bedingung des strikten Determinismus möglich
- Inkompatibilismus => Autonomie und Verantwortungszuschreibung mit striktem Determinismus unvereinbar

3. Verantwortung

Subjekt der Verantwortung:

Nur (natürliche) Personen oder auch Korporationen und Kollektive?

Rückbindung der Verantwortung von Korporationen und Kollektiven an personale Verantwortung durch Mechanismen interner Verantwortungsverteilung sowie Sanktions- und Anreizsysteme
=> wenn man annimmt, dass es prospektive kollektive Verantwortung gibt, muss man auch über Verfahren der Koordination individuellen Handelns nachdenken, um sicherzustellen, dass kollektiv verantwortungsvoll gehandelt wird; wenn aus prospektiver V retrospektive V folgt, kann die Nichtexistenz interner Koordination (trotz prinzipieller Möglichkeit) als Begründung für die Zuschreibung von retrospektiver V verwendet werden (Problem: Was, wenn unlösbare Gefangenen-Dilemmata?)

Fragen:

- Was bedeutet kollektive Verantwortung eigentlich für die Einzelnen?
- Was bedeutet sie im Fall kollektiven Handelns durch Mehrheitsentscheid für die Minderheit?
- Was bedeutet sie für die Nachkommen derer, die im Zeitpunkt des Handelns gelebt haben?
- Begründen Identifikation oder sogar nur bloße Zugehörigkeit zu einem Kollektiv Pflichten für die nachgeborenen Mitglieder?
- Begründen erst Vorteile aus (vergangenem) kollektiven Handeln Pflichten für die (nachgeborenen) Einzelnen?

Beispiele für Probleme:

- Kollektive und je individuelle Verantwortung der Nachkriegsgeneration in D und A
- Verantwortung der nicht-schwarzen US-Amerikaner*innen für (Folgen von) Sklaverei und Rassentrennung
- Verantwortung der Bürger*innen wohlhabender Industrienationen für Klimawandel

3. Verantwortung

Reichweite moralischer Verantwortung:

Maximalposition:

Verantwortung für alles, was man durch eigene Handlungen beeinflussen kann (prospektive Verantwortung) bzw. beeinflussen hätte können (retrospektive Verantwortung)

Differenzierungen/Relativierungen:

- Verantwortung (V) für beabsichtigte Handlungsergebnisse > V für vorausgesehene und in Kauf genommene > V für nicht-vorausgesehene, aber voraussehbare (+ Ab-stufung nach Wahrscheinlichkeits- bzw. Risikograden)
- V für Folgen aktiven Tuns > V für Folgen von Unterlassungen
- rollen- oder positionsspezifische V > allgemeine V

Organisation von Verantwortung:

Auch viele nicht unmittelbar moralische Verantwortlichkeiten sind moralisch angemessen (insb. gerecht) zu definieren und zu verteilen

Moralische Arbeitsteilung: Definition und Zuweisung von sozialen Rollen und rechtlichen Positionen inkl. rollen- und positionsspezifischer Handlungspflichten => verhindert moralische Überforderung und begründet zugleich *besondere* moralische Verantwortung (z.B. von Eltern, Rettungs- und Feuerwehrleuten, Ärztinnen und Ärzten, Polizei- und Armeeangehörigen, Verwaltungsorganen...)

Problem: Dissens über Geltung und genauen Inhalt von Kriterien der Zuschreibung spezifischer pro- und retrospektiver Verantwortung

3. Verantwortung

Probleme und Tendenzen der Verantwortungszuschreibung in der (post)modernen globalisierten Gesellschaft:

Arbeitsteilung + technologischer Fortschritt → längere und komplexere Kausalketten zwischen Handeln und Folgen, Wechselwirkungen von Handlungen verschiedener Personen → schwierige bis unmögliche Folgenprognosen

→ Verschärfung der rechtlichen Verantwortung für bestimmte technische bedingte Risiken (verschuldensunabhängige Haftung, Beweislastumkehr)

→ Ausdehnung der Verantwortungszuschreibung auf Korporationen und Kollektive (mittlerweile auch im Strafrecht)

→ Reduktion moralischer Verantwortung für in komplexen System (z.B. Märkten) Agierende (teilweise institutionelle Entlastung); Gegenteil: Moralisierung des Verhaltens auf Märkten („Corporate Social Responsibility“, „ethischer Konsum“)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Problem des moralischen Zufalls:

(Betrifft vor allem retrospektive Verantwortung, die Zuschreibung von Verantwortung für Handlungen und Handlungsergebnisse, sowie die Beurteilung des Charakters einer Person)

Kann ein Umstand, der sich der Kontrolle von Person P entzieht, Einfluss haben auf die moralische Qualität einer Handlung oder des Charakters von P?

Oder:

Kann P moralisch verantwortlich sein für etwas, das nicht der Kontrolle von P unterliegt?
(Wohlgemerkt: *moralisch*; nicht: rechtlich oder sonst wie!)

3 mögliche Antworten:

- Ja => Es gibt moralischen Zufall
- Nein => Es gibt keinen moralischen Zufall
- Kommt darauf an

Kontrollprinzip: Verantwortung setzt Kontrolle voraus

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Praktische bzw. politische Relevanz

Verteilungsgerechtigkeit:

Selbstverantwortung und Umverteilung sozialer Güter

Zufallsegalitarismus: keine sozialen (insb. wirtschaftlichen) Ungleichheiten, deren Ursache nicht in (zu verantwortenden) Entscheidungen der Benachteiligten liegt

Strafrecht:

- Soll Rechtfertigung der Strafe (auch oder primär) auf moralischer Verantwortung gründen?
- Unterschiedliche Behandlung versuchter und vollendeter Straftaten bei der Strafzumessung? (vgl. § 34 Abs.1 Z 13 StGB)
- Einfluss der Schadenshöhe und des Schadensumfangs auf Strafmaß (bei Fahrlässigkeitsdelikten)
- Argument der „kulturellen Prägung“ als Verteidigung?

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Bernard Williams über „moral luck“

Fokus auf Fällen, in denen der Handlungserfolg und der Handlungswert von zum Teil unkontrollierbaren externen Umständen abhängt

- Gauguin, Anna Karenina => in beiden Fällen kann, wie es scheint, nur retrospektiv entschieden werden, ob Handlung gerechtfertigt war
 - „agent regret“ (z.B. Kfz-Fahrerin überfährt schuldlos ein Kind) => andere (nämlich zumindest schuldgefühlähnliche) Art des Bedauerns als Bedauern ohne kausale Verwicklung
- Handlungsbeurteilung hängt nicht allein von Motiven und Gründen im Zeitpunkt der Handlung ab, kein strikte Trennung zwischen moralischen und nicht-moralischen Rechtfertigungszusammenhängen

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Thomas Nagel über „moral luck“

Arten des Zufalls:

1. konstitutiver Zufall („constitutive luck“) => unkontrollierbare Einflüsse auf Charakter/
Persönlichkeit
Charakter hängt ab von Genen und Bedingungen der Sozialisation (Elternhaus, Freunde etc.),
die man nicht unter Kontrolle hat
2. situationsbezogener Zufall („circumstantial luck“) => unkontrollierbare Handlungsumstände
Manche haben Glück und kommen gar nicht in die Verlegenheit, sich für oder gegen
bestimmte Handlungen entscheiden zu müssen: deshalb bessere Menschen?
3. kausaler Zufall („causal luck“) => Bedingtheit des Handelns durch vorgängige Ereignisse
(Willensfreiheitsproblem)
4. ergebnisbezogener Zufall („resultant luck“) => unkontrollierbare Einflüsse auf Handlungs-
ergebnis (vgl. Williams)

Nagel: Es besteht eine unauflösbare Spannung zwischen unserem Selbstverständnis als aufgrund von Kontrolle verantwortlich Handelnde und der Perspektive, aus der Handlungen kausal determinierte Ereignisse sind => wenn wir Kontrollbedingung „allzu ernst nehmen“, schrumpft Bereich dessen, wofür wir verantwortlich sind, zusammen auf extensionslosen Punkt

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Jüngere Ansätze:

1. *Akzeptanz des moralischen Zufalls/Ablehnung des Kontrollprinzips („Ja, es gibt moralischen Zufall“)* :
 - „Kontrollfetischismus“ unvereinbar mit moralischer Einbettung in Lebenszusammenhänge und Gefühl, für sich und andere verantwortlich zu sein => führt zu Tugendverlust (z.B. Margaret Urban Walker), nämlich zu allzu starker Fokussierung der Einzelnen auf sich selbst
 - Kontrollprinzip ist nicht, was es scheint (z.B. Robert Adams)
 - moralischer Zufall ist nicht potenziell jeder Zufall, sondern nur der "normale" (z.B. Michael Moore) => nur wenn Zufall „freaky“ ist, reduziert er Verantwortlichkeit

2. *Leugnung moralischen Zufalls („Nein, es gibt keinen moralischen Zufall“)*:
 - intuitive Annahme moralischen Zufalls beruht auf Irrtum => insoweit Zufall im Spiel, keine moralische Verantwortung; Fokus hauptsächlich auf ergebnisbezogenem (allenfalls noch situationsbezogenem) Zufall; Handlungsergebnisse sind gutes Indiz für Handlungsabsichten => wenn keine schlechten Ergebnisse, weniger Grund für moralische Verurteilung (epistemisches Argument, z.B. Nicolas Rescher)
 - eigentlich geht es um Handlungsabsichten, Ergebnisse lediglich ein Indiz für diese unterschiedliche Gefühle, aber keine moralische Differenzierung angemessen (z.B. Susan Wolf; vgl. auch Williams' spätere Unterscheidung zwischen Moral und Ethik)
 - oftmals Fehlschluss von rechtlicher zu moralischer Verantwortung (z.B. Brian Rosebury) => Haftung für Zufälliges im Recht nicht unüblich (diese Haftung geht aber oft nicht mit moralischem Vorwurf einher)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

3. Beschränkung der Rolle moralischen Zufalls („Kommt darauf an“):

(a) Unterscheidung nach Formen moralischer Urteile:

- Tadel für Handlungen oder etwas, das man schuldhaft verursacht hat: nicht-gradueller Natur, anfällig für moralischen Zufall (z.B. Judith Jarvis Thomson)
Beispiel: Nazi-Kollaborateur verdient für seine Handlungen bzw. die Ergebnisse seiner Handlungen Tadel, den der Nicht-Kollaborateur nicht verdient, auch wenn letzterer nur mangels Gelegenheit nicht kollaboriert hat (also keine Verantwortung für Handlungen, die lediglich dank eines Zufalls nicht gesetzt wurden)
- Tadel für den Charakter: gradueller Natur, nicht anfällig für moralischen Zufall (dafür auch bloß hypothetische Handlungen relevant, in denen sich der Charakter offenbart!) (z.B. Michael Zimmerman) => moralischer Zufall spielt zumindest bei Frage nach dem Grad der Verantwortung keine Rolle
Beispiel: Nicht-Nazikollaborateur kann sogar einen noch mieseren Charakter haben als Nazi-Kollaborateur, aber eben das Glück, nicht in Versuchung geführt worden zu sein – dieser Zufall hat keinen Einfluss auf die Charakterbeurteilung (führt also nicht zu einer günstigeren Beurteilung des Charakters)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

3. Beschränkung der Rolle moralischen Zufalls (Forts.):

(b) Unterscheidung nach Zufallsarten:

- Nein zu ergebnis- oder situationsbezogenem moralischem Zufall (z.B. Zimmerman, Julius Schälike)
- Ja zu moralischem konstitutivem Zufall, weil keine Kontrolle der Handlungsdispositionen (für die wir moralisch beurteilt werden können) möglich: Handlungsdispositionen machen uns erst zu dem moralischen Subjekt, das beurteilt werden kann (z.B. Schälike)
- Ja wohl auch zu kausalem Zufall

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Das Problem

Wie soll die einzelne Person in einer Welt handeln, die sich dadurch auszeichnet, dass andere moralisch „suboptimal“ bis verbrecherisch handeln?

3 mögliche Lösungsansätze:

- (1) Gebote der Moral gelten uneingeschränkt => Es gibt nur die ideale Moral, und diese gilt weiter
- (2) Gebote der Moral gelten gar nicht mehr => Es gibt nur die ideale Moral; sie verpflichtet jemanden aber lediglich dann, wenn (hinreichend viele) andere sich an sie halten; ist Letzteres nicht der Fall, ist man zu gar nichts mehr moralisch verpflichtet (quasi: Moral ganz oder gar nicht)
- (3) Gebote der Moral gelten mit Einschränkungen/Ausnahmen => Wir müssen eine nichtideale Moral annehmen

(1) und (2) unplausibel

Ad (3) → 5 (statt 3) normative Operatoren:

- verboten
- verboten, aber entschuldbar
- erlaubt, aber weder geboten noch lobenswert
- geboten
- erlaubt und lobenswert

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Die Begründung von Ausnahmeregeln

grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Begründung anderer moralischer Regeln
=> allgemeine Akzeptabilität aus unparteiischer Sicht

- Erfüllung der Pflichten muss unter normalen Bedingungen zumutbar sein => moralische Gebote dürfen nicht in den Kern des individuellen Selbstinteresses (Selbstachtung, Befriedigung existenzieller Bedürfnisse) eingreifen
- wenn Pflichterfüllung unzumutbar, muss die sonst unerlaubte Reaktion auf fremdes Unrecht verallgemeinerungsfähig (allgemein akzeptabel) sein => gewisse Toleranz gegenüber fremdem Unrecht zumutbar; unzumutbar ist jedoch, Nachteile in Kauf zu nehmen, wenn eine allgemein akzeptable Regel von kaum jemandem befolgt wird

Grundsätze:

- (1) Reaktion verboten, wenn allgemeine Erlaubnis zu noch schlechteren Konsequenzen führt
- (2) verbotene Reaktion entschuldbar, wenn Unterlassung unzumutbar
- (3) Reaktion erlaubt, wenn allgemeine Erlaubnis nicht zu schlechteren Konsequenzen führt als Verbot
- (4) Reaktion geboten, wenn allgemeine Erlaubnis nicht zu schlechteren Konsequenzen führt als Verbot und die Reaktion normalerweise jeder Person zugemutet werden kann
- (5) Reaktion lobenswert, wenn erlaubt und wünschenswert, aber nicht geboten, weil nicht allgemein zumutbar

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Reaktions-Idealtypen

	Defensive Reaktion	Offensive Reaktion
Vereinzelt Unrecht	Notwehr*	Vergeltung**
Massenhaftes Unrecht	Opportunismus	Widerstand

* sonst unerlaubtes Handeln mit Ziel, sich selbst oder andere vor drohendem Unrecht zu schützen => gegen künftiges Unrecht gerichtet

** sonst unerlaubtes Handeln mit Ziel, Personen, die Unrecht begangen haben, zur Wiedergutmachung zu veranlassen oder zu bestrafen => gegen bereits geschehenes Unrecht gerichtet

Notwehr und Vergeltung versagen bei massenhaftem Unrecht

Opportunismus und Widerstand

Voraussetzung: Verhältnisse moralischer Korruption => Verletzung moralischer Regeln ist verbreitete Praxis

Vor- und Nachteile der moralischen Korruption entweder gleich oder ungleich verteilt

Opportunismus (O):

defensive Strategie => „going with the flow“

Verbreitete Intuition: Unzumutbar, eigene Interessen ständig denen zu opfern, die selber ihre moralischen Pflichten verletzen

Mögliche Unterscheidung zwischen erlaubtem und unerlaubtem O:

O erlaubt oder zumindest entschuldbar, wenn:

- O notwendig, um gravierende Nachteile abzuwenden
- sofern aus O nicht für andere noch größere Nachteile resultieren

Sonst: O unzulässig (etwa, um sich Vorteile zu verschaffen, die man auch ohne weitverbreitete Korruption nicht lukrieren könnte)

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Widerstand:

offensive Strategie => nicht-opportunistisches Handeln + Inkaufnahme von Nachteilen

Ziel: Sabotage der bestehenden Praxis und Reform der Rahmenbedingungen sozialen Handelns

Mittel:

(1) Befolgung der moralischen Regeln entgegen der herrschenden Praxis

(2) sonst unzulässige Mittel (bis hin zu Erpressung und Tötung von Menschen)

(1) eher unproblematisch: i.d.R. erlaubt (d.h. wenn dadurch nicht andere, für die man moralische Verantwortung trägt, schweren Schaden nehmen); manchmal auch geboten; manchmal zwar nicht geboten, aber lobenswert (sogar: heroisch)

Zulässigkeit von (2) hängt (u.a.) ab:

- vom Ausmaß des bekämpften Unrechts
- vom Grad der Unlauterbarkeit der Mittel
- davon, welche Personen geschädigt werden
- davon, welche Nachteile für unschuldige „bystander“ entstehen
- von der Erfolgswahrscheinlichkeit

6. Soziale Gerechtigkeit 1

Soziale Beziehungen und Formen der Gerechtigkeit

Gerechtigkeit:

moralische Normen, deren Anwendbarkeit besondere Beziehungen zwischen Subjekten voraussetzt => beziehungsrelative moralische Normen

Formale Gerechtigkeit:

„Gleiches ist gleich zu behandeln.“ Bedeutet: Es ist nach einer Regel (also nicht willkürlich) zu handeln

Bezug auf Handlungen, keine Aussage über den Inhalt von Regeln

=> Würde Hiebaum einer sexistischen Regel folgend Frauen bei der Beurteilung von Prüfungsarbeiten konsequent diskriminieren, würde das dem Prinzip der formalen Gerechtigkeit entsprechen, wäre aber natürlich nicht gerecht

→ formale Gerechtigkeit ist *notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung* für gerechtes Handeln

Materiale Gerechtigkeit:

Bezug auf Regeln und Institutionen (Regelsysteme)

- Verteilungsgerechtigkeit
- Tauschgerechtigkeit
- politische Gerechtigkeit
- korrektive Gerechtigkeit

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Verteilungsgerechtigkeit (distributive Gerechtigkeit)

setzt Gemeinschaftsverhältnisse voraus:

- Besitzgemeinschaft
- Kooperationsgemeinschaft
- Solidargemeinschaft
- Mischform

Problem: Inwieweit bzw. in welchen Hinsichten stellt die Gesamtgesellschaft eine Gemeinschaft dar? Ist der gesamtgesellschaftliche materielle Wohlstand ein gemeinschaftliches Gut, das es zu verteilen gilt? Inwieweit bzw. in welchen Hinsichten stellt die gesamte Menschheit eine Gemeinschaft dar?

Gleichbehandlungsprinzip (nicht zu verwechseln mit dem Prinzip der formalen Gerechtigkeit!):

„Güter und Lasten sind unter den Gemeinschaftsmitgliedern gleich zu verteilen, wenn es nicht allgemein akzeptable Gründe für eine Ungleichverteilung gibt.“

Geläufige Ungleichverteilungsgründe:

- unterschiedliche Beiträge/Leistungen => Leistungsprinzip
- unterschiedliche Bedürfnisse => Solidaritätsprinzip
- berechnete Erwartungen => Vertrauensgrundsatz
- Freiheit („Wer auf Freiheitsrechte Wert legt, muss sich – innerhalb bestimmter Grenzen – mit den distributiven Konsequenzen des unterschiedlichen Gebrauchs der Freiheitsrechte abfinden.“)
- soziale (bzw. ökonomische) Effizienz

Gewicht dieser Gründe variiert mit dem Verteilungskontext bzw. der sozialen Bedeutung des zu verteilenden Gutes => Arbeitseinkommen, Zugang zu Bildung, medizinische Leistung, Pensionen etc. jeweils unterschiedlich zu verteilen

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Tauschgerechtigkeit

setzt Austauschbeziehungen voraus

Prinzip der Äquivalenz:

getauschten Güter müssen gleichwertig sein

Problem: unabhängiges Wertmaß

Prinzip der fairen Austauschbeziehungen:

Geschäft muss frei von Irrtum und Zwang zwischen vernünftigen und gleichermaßen voneinander unabhängigen Tauschparteien zustande gekommen sein

→ Tauschgerechtigkeit hängt (teilweise) von der Verteilung materieller und immaterieller Ressourcen im Hintergrund ab

Politische Gerechtigkeit

setzt Herrschaftsbeziehungen voraus

2 materielle Kriterien für die Gerechtigkeit von Herrschaft:

- Herrschaft dient dem Schutz legitimer Rechte Einzelner oder einzelner Gruppen
- Herrschaft dient der Gewährleistung von Bedingungen allgemein vorteilhafter Kooperation

Prozeduralisierung der politischen Gerechtigkeit:

Herrschaft muss demokratisch sein, d.h. zwischen Herrschenden und Beherrschten muss eine Art von Kongruenz bestehen (Herrschende müssen für eine bestimmte Zeit aus dem Kreis der Herrschaftsunterworfenen durch Wahl oder Los ermittelt werden) und die Herrschaftsunterworfenen müssen politisch gleich sein

→ politische Gerechtigkeit hängt teilweise von der Ressourcenverteilung im Hintergrund ab (sehr ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen unterminiert politische Gleichheit)

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Korrektive Gerechtigkeit:

setzt Unrechtsbeziehung voraus => jemand hat gegen Regeln des Zusammenlebens verstoßen und dabei womöglich auch die Rechte anderer verletzt

Restitutive Gerechtigkeit: Wiedergutmachung (Schadenersatz)

Retributive Gerechtigkeit: Strafgerechtigkeit

Beispiele für Prinzipien der korrektiven Gerechtigkeit:

- Sanktion soll dem Unrecht bzw. der Schuld entsprechen
- keine rückwirkenden Sanktionsregeln
- Niemand ist für fremdes Unrecht verantwortlich zu machen
- Wer den Nutzen aus einer gefährlichen Sache hat, soll auch die Risiken tragen

Korrektive Gerechtigkeit schwer zu realisieren unter Bedingungen sehr ungleicher Hintergrundverteilung

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Soziale Gerechtigkeit:

alle Gerechtigkeitsforderungen und -normen, die sich auf umfassende soziale Ordnungen beziehen => primärer Bezug: soziale Institutionen

Sonderstatus der Verteilungsgerechtigkeit

Postulate der sozialen Gerechtigkeit:

- rechtliche Gleichheit
- bürgerliche Freiheit
- demokratische Beteiligung/politische Gleichheit
- soziale Chancengleichheit
- wirtschaftliche Gerechtigkeit/Ausgewogenheit

Problem: Was bedeutet soziale Gerechtigkeit für individuelles Handeln?

8. Soziale Gerechtigkeit 2

Pflichten der sozialen Gerechtigkeit, die keine Rechtspflichten sind?

Das Problem

Beziehen sich die fundamentalen Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit nur auf die Grundstruktur (bzw. die Basisinstitutionen) der Gesellschaft oder sind sie auch maßgeblich für individuelles Handeln innerhalb dieser Struktur, dieses Regelwerks?

=> Können wir Gerechtigkeit erwarten, wenn die Einzelnen hauptsächlich eigennützig handeln? Dürfen sich die Einzelnen innerhalb des *gerechten* institutionellen Rahmens so eigennützig verhalten, wie sie möchten? Ist soziale Gerechtigkeit nur eine Sache staatlicher (oder internationaler) Gesetzgebung?

G. A. Cohen: Das Private ist politisch

Ausgangspunkt: John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, wonach sich die Prinzipien der Gerechtigkeit (inkl. des Differenzprinzips) auf die Grundstruktur der Gesellschaft beziehen

Rawls'sche Rechtfertigung ökonomischer Ungleichheit (Differenzprinzip):

Ungleichheit *gerecht*, soweit sie Situation der untersten Schichten verbessert, d.h. soweit sie notwendig ist zur Schaffung und zum Erhalt von Leistungsanreizen

Feministische Kritik: Rawls lässt ungerechte Arbeitsteilungen und Machtstrukturen *innerhalb* der Grundstruktur außer Betracht (etwa in den Familien)

Cohens Kritik: feministische Kritik trifft zu; Problem ist weniger das Differenzprinzip selbst als die Beschränkung seiner Geltung auf Grundstruktur bzw. Basisinstitutionen der Gesellschaft

8. Soziale Gerechtigkeit 2

Differenzprinzip (DP), Anreize und Entscheidungen der „Begabten“:

Begabte können mehr oder weniger hart arbeiten, in diesem oder jenem Beruf, für diese Arbeitgeberin oder jenen Arbeitgeber, je nachdem, wie hoch ihr Gehalt (abzgl. Steuern)

Rawls: In gerechter Gesellschaft akzeptieren alle DP

Cohen:

Wenn die Begabten DP angeblich akzeptieren, warum verlangen sie höheres Gehalt als Anreiz? Können sie ohne höheres Gehalt Leistungen nicht erbringen oder *wollen* sie nur nicht? I.d.R. *wollen* sie nicht → DP rechtfertigt Ungleichheit nur in Gesellschaft, in der *nicht alle* DP akzeptieren

→ These (T): Gerechtigkeit einer Gesellschaft hängt nicht nur von (rechtlichen) Institutionen ab, sondern auch von einem Ethos, das die (privaten) Entscheidungen/Handlungen beeinflusst

Thomas Pogge: 5 Interpretationen von und Einwände gegen T

T1: Begabte können wie Erpresser agieren

übersieht Kooperationsproblem der Begabten

T2: Aufgrund der Heterogenität der Job-Präferenzen unmöglich, durch Regeln DP-konforme Anreize zu schaffen → die Einzelnen müssen selbst moralische Verpflichtung annehmen

erfordert von Einzelnen extrem komplexe Kalkulationen und macht die Bestimmung der sozioökonomischen Position von subjektiven Faktoren abhängig

T3: Die Einzelnen sollen private Entscheidungen an dem Steuersystem ausrichten, welches das DP fordert

Warum sollen die Begabten, aber nicht intrinsisch Motivierten nicht anderen Tätigkeiten nachgehen, sodass zwar weniger Ungleichheit entsteht, aber auch kein Nutzen für die am schlechtesten Gestellten?

8. Soziale Gerechtigkeit 2

T4: Die Begabten sollen jedenfalls ihren Begabungen entsprechend arbeiten, auch wenn sie dafür nicht mehr Gehalt bekommen; diejenigen, die zwecks Motivation auf mehr Gehalt angewiesen sind, sollen es bekommen

damit wären die intrinsisch Motivierten schlechter gestellt als die anderen Begabten

T5: Alle Personen sollen unabhängig von ihren Präferenzen ihre Fähigkeiten möglichst produktiv einsetzen und dafür, wenn die Arbeit objektiv nicht gerade besonders mühevoll ist, das gleiche Einkommen beziehen

Müssen Begabte, die Job für Unbegabte haben, Job wechseln, auch wenn dadurch nicht weniger Ungleichheit? Bestrafung der wenig motivierten Begabten

9. Soziale Gerechtigkeit 3

Verteilungsungerechtigkeit und privates Handeln

Das Problem

Was fordert die Gerechtigkeit von Individuen in einer Gesellschaft mit ungerechter Verteilung (außer politischem Engagement zur Beseitigung der Verteilungsungerechtigkeit)?

- => Sind Individuen verpflichtet, soziale Gerechtigkeit durch privates Handeln so weit wie möglich zu realisieren, wenn Regierungen bzw. Institutionen „versagen“? Siehe Einheit 5!
- => Neue Frage: Handeln sehr wohlhabende *Egalitäre inkonsistent*, wenn sie fast nichts von ihrem Wohlstand freiwillig abgeben?

Syllogismus:

1. A glaubt an Gleichheit.
2. A ist reich und verwendet ihr Geld hauptsächlich für eigene Zwecke.
3. (A glaubt:) A's Verhalten stellt keine Abweichung von ihren eigenen Prinzipien dar.

G. A. Cohen: zumindest seltsam

9. Soziale Gerechtigkeit 3

Einwände (E) und Gegeneinwände (GE)

E1: Keine logische Inkonsistenz

GE: schon möglich, aber es geht um die Begründung des Glaubens an Gleichheit und *ethische* Konsistenz => wenn Glaube an Gleichheit auf Gerechtigkeitsüberzeugung gegründet, dann Konsistenz fraglich

E2: Was, wenn Ungleichheit nicht als Ungerechtigkeit, sondern als anderes Übel angesehen wird, das in der Teilung der Gesellschaft liegt und das man durch private Freigebigkeit nicht beseitigt?

GE: Was macht dann die Ungleichheit hassenswerter als andere Teilungen?

E3: Egalitaristische Umverteilung erforderlich, weil alle oder möglichst die für ein gutes Leben notwendigen Ressourcen haben sollen

GE: Warum nicht einigen am Rande des Existenzminimums etwas abgeben?

2 mögliche Antworten:

- (1) praktische Antwort: epistemische Schwierigkeiten bzw. Dosierungsproblem
Replik: gilt zumindest nicht für Schwerreiche
- (2) prinzipielle Antwort: Unterschied zwischen gutem Zustand und Verpflichtung, guten Zustand herbeizuführen, nur Handlungsutilitarismus leugnet dies

→ Wer an Gleichheit nicht aus Gründen der Gerechtigkeit glaubt, tut sich leichter

ab E4 Verteidigungsstrategien reicher „egoistischer“ Egalitärer, die Gleichheit als Gebot der Gerechtigkeit ansehen

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E4: Man ist nicht verpflichtet, alles zu tun, um eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, nur weil es Ungerechtigkeit ist

GE: Wie kann man aber ohne weiteres bestreiten, verpflichtet zu sein, auf Vorteile aus der Ungerechtigkeit zu verzichten, wenn man so darauf verzichten kann, dass die, die unter der Ungerechtigkeit leiden, daraus Nutzen ziehen?

E5: Individueller Verzicht wäre nur Tropfen auf den Stein

GE: Warum soll man als Individuum unbedingt die ganze Welt verbessern wollen, warum nicht bloß einigen Menschen? Und wenn man schon etwas gibt, warum nicht mehr? Das Etwas ist doch ein noch kleinerer Tropfen auf den heißen Stein

E6: Für Gleichheit ist Staat zuständig, Bürgerinnen und Bürger müssen lediglich durch politisches Handeln dafür sorgen, dass Staat Verpflichtung nachkommt

GE: grundsätzlich Verpflichtung des Kollektivs selbst, nicht des Staates, aber tatsächlich Kooperationsproblem; dennoch sollte Gleichheitstheorie nicht so staatszentriert sein

E7: Spenden lassen grundlegende, strukturelle Ungerechtigkeit, nämlich Machtungleichheit, unangetastet

GE: aber abgeleitete wirtschaftliche Ungleichheit deshalb nicht weniger ungerecht; Machtungleichheit selbst nicht einmal unbedingt die normativ grundlegende Ungerechtigkeit

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E8: Nicht wünschenswert, dass Arme von Wohltätigkeit der Reichen abhängen

GE: ja, aber Grundstruktur bis auf weiteres nicht veränderbar und Elend noch schlimmer

E9: Recht auf Privatsphäre, die von gesellschaftlichen Pflichten befreit bleibt

GE: Reichen bleibt noch immer genügend Freiheit, sie haben als Reiche eben nur mehr Privatsphäre als andere

E10: Seelische Belastung, ständig auf die Lebensbedingungen der Armen zu achten => Willensproblem (übertriebene Forderungen an den Willen)

GE: Unterschätzung der Fähigkeit, Wiederholung solch „schwieriger“ (Spenden-)Entscheidungen zu vermeiden (z.B. Dauerauftrag); zu unterscheiden zwischen Kosten und Schwierigkeitsgrad einer Entscheidung → E10 liefert bestenfalls Entschuldigung, aber keine Rechtfertigung

E11: Erwartung relativer Benachteiligung zumindest der eigenen Kinder innerhalb der „peer group“ (kein Problem, wenn generelle Rechtspflicht oder allgemeines Ethos); außerdem niemand zu Opfer verpflichtet, durch das die Position schlechter würde als die Position in einer egalitären Gesellschaft

GE: E11 hat einiges Gewicht, zumal es für (nicht extrem) Arme leichter sein dürfte, „in Würde“ arm zu sein, als für eine an Reichtum gewöhnte Person; allerdings sollte man „expansive tastes“ nicht zu viel Relevanz beimessen

E12: Kontraproduktiv (und daher FALSCH, also nicht bloß: nicht verpflichtend), Lage der Bedürftigen durch private Zuwendungen zu verbessern, weil:

(a) dauerhafte Abhängigkeiten geschaffen werden

(b) Reichtum noch bessere Aktivitäten ermöglicht (z.B. Einfluss auf Politik)

GE: (a) mögliche Probleme machen Spende nicht gleich vollkommen kontraproduktiv
(b) Argument weniger überzeugend, wo Politik halbwegs demokratisch (und nicht: plutokratisch) organisiert ist

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Das Problem

Sind Wohlhabende verpflichtet, für Notleidende zu spenden, weil Unterlassen der Hilfeleistung in diesem Fall aktivem Schädigen moralisch gleichkäme?

5 Gründe für Nein:

- (1) Unterschiede in der Motivation zwischen aktivem Schädigen und Nicht-Helfen
- (2) schwieriger zu helfen als nicht aktiv zu schädigen
- (3) größere Gewissheit über Ergebnisse aktiven Tuns als über Ergebnisse des Unterlassens
- (4) Problem der Identifizierbarkeit der Opfer des Nicht-Spendens
- (5) Verantwortung eher für aktives Tun als für Unterlassen (Rechte sind prinzipiell negativer Art)
=> Notlage nicht Folge des Tuns Wohlhabender

Peter Singers Einwände:

- (1) Motivation hat im Fall unrechten Handelns nur Einfluss auf die Stärke des Tadels
- (2) Frage der Schwierigkeit betrifft nur Angemessenheit von Lob und Tadel, nicht die Frage nach Recht und Unrecht
- (3) Mangel an Gewissheit über Effektivität der Hilfeleistung vermindert Unrecht des Nicht-Spendens, eliminiert es aber nicht
- (4) Fehlen eines klar identifizierbaren Opfers einer Unterlassung schließt Unrecht nicht aus
- (5) unplausibel, Verantwortung nur für aktive Beeinträchtigung der Interessen (Rechte) anderer zuzuschreiben => wir sind keine voneinander unabhängigen Individuum (Atomismus ist historisch und anthropologisch betrachtet falsch)

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Warum helfen (nach Singer)?

1. Wenn wir etwas Schlechtes verhüten können, ohne etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutsamkeit zu opfern, sollten wir es tun.
2. Absolute Armut ist schlecht.
3. Wir können ein bestimmtes Maß von absoluter Armut verhüten, ohne etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutsamkeit zu opfern.
4. Wir sollten ein bestimmtes Maß von absoluter Armut verhüten.

Einwände (E) und Gegeneinwände (GE)

E1: Zuerst um Armut im eigenen Land kümmern => instinktiv helfen wir Nahestehenden

GE: Frage lautet nicht, was wir gewöhnlich tun (oder zu tun geneigt sind), sondern, was wir tun *sollen*; Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft fällt moralisch nicht entscheidend ins Gewicht, wenn es um die Entscheidung zwischen der Befriedigung von Luxusinteressen und der Befriedigung von Grundbedürfnissen geht

E2: Eigentumsrechte sprechen gegen Solidaritätspflichten

GE: Frage lautet nicht, ob Eingriffe in Eigentumsrechte legitim, sondern, ob Wohlhabende freiwillig etwas abgeben sollten

E3: Überbevölkerung => Hilfe für Arme bedeutet noch mehr zukünftige Menschen in Armut

GE: ob Überbevölkerung Problem, diskutabel, aber keineswegs völlig klar; besser als „Aussortieren“ über Erhöhung der Todesrate Förderung des demographischen Wandels (weniger Bevölkerungszuwachs) über Verbesserung der Lebensbedingungen (Landreformen, Bildung, Emanzipation von Frauen, Empfängnisverhütung ...)
=> besser als Nahrungsmittelspenden womöglich andere Hilfsmaßnahmen (die an Bedingungen geknüpft sind)

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

E4: Moralische Arbeitsteilung => Entwicklungshilfe ist Regierungsverantwortung

GE: private Spenden reichen tatsächlich nicht aus, entlassen Regierungen bzw. Staaten aber auch nicht aus der Verantwortung; Regierungen könnten Verzicht auf private Spenden auch als Ablehnung staatlicher Entwicklungshilfeprogramme verstehen
=> Beweislast liegt bei denen, die sich weigern zu spenden

E5: Überforderung => Grenzen menschlicher Natur (a), Erfüllung so hoher Anforderungen nicht erstrebenswert, weil noch andere Werte (b), Demotivation durch hoch erscheinende öffentlich gemachte Anforderungen (c)

GE: (a) tatsächlich *können* Wohlhabende durchaus mehr geben
(b) auch wenn gutes Leben idealerweise in mehr als Befriedigung von Grundbedürfnissen besteht, kann Interesse an Luxusgütern nicht Hinnahme andauernden, vermeidbaren Leids rechtfertigen
(c) unklar, ob Maßstab wirklich kontraproduktiv hoch (im Übrigen: empirische Frage)